Kreisblatt

**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 38 – 25. Juni 2018

Inhalt

Kreis Lippe

282 Immissionsschutz
283 Einladung zur 19. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe am Dienstag, 10.07.2018, um 15.30 Uhr
284 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Christian Nehammer)
285 Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Kreisjagdbeirates am 10. Juli 2018 um 14.00 Uhr im Kreishaus, Raum 405

Stadt Bad Salzuflen

286 Einladung zur 23. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.07.2018

Stadt Barntrup

287 Allgemeinverfügung
288 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019-2023

Stadt Detmold

289 Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Jugendkammern und Jugendschöffengerichte für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
290 Einladung zur 31. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 05.07.2018, 17:00 Uhr, Alte Schule am Wall (Aula), Wall 5, 32756 Detmold
Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!

Stadt Lage

291 Wahl der Schöffen und Jugendschöffen im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Stadt Lage -

Alte Hansestadt Lemgo

292 Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018
293 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen
294 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Abfallwirtschaftsverband Lippe

295 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers
296 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sonneborn

297 Veröffentlichung der Friedhofssatzung zum kirchlichen Friedhof Sonneborn in der Neufassung vom 26. Februar 2018
298 Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung zum kirchlichen Friedhof Sonneborn in der Neufassung vom 26.Februar 2018

Jobcenter Lippe

299 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 14.06.2018 für die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.05.3029 an Herrn Dominik Selle
300 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 19.06.2018 für die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.05.2017 an Herrn Vasilev, Veselin *04.09.1973
301 Öffentliche Zustellung der endgültigen Festsetzung gem. §41a SGB II –hier: Mitwirkungspflichten gem. §§60 ff. SGB II vom 14.05.2018 für die Zeit vom 01.08.2017 bis 30.11.2017 an Herrn Bilow, Jason
302 Öffentliche Zustellung eines endgültigen Festsetzungsbescheides vom 14.06.2018 für die Zeit vom 01.11.2017 bis 31.12.2017 an Herrn Carsten Welter zuletzt wohnhaft Lagesche Str. 88, 32108 Bad Salzuflen

Kreis Lippe

282 Immissionsschutz

Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie, Bodenschutz

Aktenzeichen:
766.0013/17/1.6.2 (BM-52)
766.0014/17/1.6.2 (BM-53)

Immissionsschutz
Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung un den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA BM-52 und BM-53)

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Nederlandstraße 15 in 32825 Blomberg, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Je eine Windenergieanlage soll auf nachfolgend aufgeführtem Betriebsgrundstück errichtet werden:

- BM-52: Blomberg, Gemarkung Istrup, Flur 7, Flurstück 11
- BM-53: Blomberg, Gemarkung Istrup, Flur 9, Flurstück 14

Bei der Anlage BM-52 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 TES mit einer Nabenhöhe von 131,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,6 m und einer Gesamthöhe von 200,3 m sowie einer Leistung von 3,5 MW_{el}.

Bei der Anlage BM-53 handelt es sich um eine WEA des Typs Enercon E-138 TES mit einer Nabenhöhe von 160,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 138,6 m und einer Gesamthöhe von 229,3 m sowie einer Leistung von 3,5 MW_{el}. Die Anlagen sollen im ersten Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlage genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch vom Antragssteller gem. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen im öffentlichen Verfahren durchgeführt. Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens.

Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens: UVP-Bericht, Übersichtskarten und Pläne; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zum Abfall; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP); artenschutzrechtliche Prüfung; Bodengutachten.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 02.07.2018 bis einschließlich 02.08.2018** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Stadt Blomberg, Bauen und Stadtenwicklung, 32825 Blomberg, Marktplatz 1 (Rathausnebengebäude, 1. Obergeschoss)

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter: Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen abrufbar.

Das Vorhaben wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht. Maßgeblich ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag:	von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung:

Montag bis Freitag:	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag:	von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag:	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis ein Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **03.09.2018**) schriftlich bei der Kreisverwaltung Lippe, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5 und bei der Stadtverwaltung Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, 32825 Blomberg, Marktplatz 1 (Rathausnebengebäude, 1. Obergeschoss) erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 des BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Name und Anschrift der Einwender sollen auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar angegeben werden. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück des Einwenders/ der Einwenderin (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an den jeweiligen Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen für das o.g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **11.09.2018** ab 17.00 Uhr anberaumt. Er wird in der Schießhalle Blomberg, Alter Dreschplatz 1, in 32825 Blomberg stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf am darauffolgenden Tag ab 17:00 Uhr fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

25.06.2018

Im Auftrag
gez. Kerkmann

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

283 Einladung zur 19. Sitzung des 9. Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe am Dienstag, den 10.07.2018 um 15.30 Uhr

Die 19. Sitzung des 9. Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe

findet am

Dienstag, den 10.07.2018, um 15:30 Uhr
im Kreishaus, Raum 404

statt.

Die Tagesordnung wird drei Tage vor dem Sitzungstermin am "Schwarzen Brett" im Kreishaus,32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Str. 5, ausgehängt.

Detmold, 19.06.2018

Der Vorsitzende des Beirats beim
Kreis Lippe als untere Naturschutzbehörde

Dieter Hagedorn

Kr:Bl.Lippe 25.06.2018

284 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (10 LZG NRW)
Hier: Ersatzvornahme zur Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten (Christian Nehammer)

Der Kreis Lippe, Team 320.1/, Schornsteinfegerangelegenheiten, stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 22.06.2018, Aktenzeichen: 2.1/02-11/EV, Ersatzvornahme zur Durchsetzung von Schornsteinfegerarbeiten am 18.07.2018 um 10:00 Uhr in 32105 Bad Salzuflen, Oberer Mühlenstr. 9, unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 150 € sowie der Androhung von unmittelbaren Zwang) an Herrn Christian Nehammer mit letzter bekannter Anschrift Obere Mühlenstr. 9 in 32105 Bad Salzuflen als Eigentümer gem. §10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Wohnsitzes zur vorgenannten Person ist eine nachvollziehbare Zustellung auf andere Art nicht möglich.

Das Schriftstück kann beim Kreis Lippe, Team 320.1, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der Öffnungszeiten Montags bis Donnerstags 09:00-15:00 Uhr sowie Freitags 09:00-12:00 Uhr in Raum 235 eingesehen werden. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Detmold, den 22.06.2018

Kreis Lippe
Der Landrat
Team 320.1/ Ordnung
Im Auftrag

Schisanowski

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

285 Einladung zur nächsten öffentlichen Sitzung des Kreisjagdbeirates am 10. Juli 2018 um 14.00 Uhr im Kreishaus, Raum 405

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisjagdbeirates findet statt

am 10. Juli 2018 um 14.00 Uhr
im Kreishaus, Raum 405
(parlamentarischer Bereich, Ebene 4)

Tagesordnungspunkte:

1) Wahl des Kreisjagdberaters
2) Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden
3) verschiedenes

25.06.2018

Im Auftrag

gez.

Lucan

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Stadt Bad Salzuflen

286 Einladung zur 23. Sitzung des Rates in der Wahlperiode 2014/2020 am 04.07.2018

Am Mittwoch, dem 04.07.2018, um 17.00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Rathauses die 23. Sitzung des Rates der Stadt Bad Salzuflen in der Wahlperiode 2014/2020 statt.

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Verabschiedung eines Ratsmitglieds und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes

2. Einwohnerfragestunde
Anfragen sind bis Montag, den 2.7.2018 schriftlich beim Bürgermeister einzureichen

3. Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 02.05.2018
- öffentlicher Teil -

4. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen

5. Bericht über laufende Beschlüsse

6. Sachstand Britensiedlung
- Antrag der Fraktion DIE PIRATEN -

7. Jahresabschluss 2017

8. Nachtrag zum Stellenplan 2018

9. Bericht zur Haushaltsausführung 2018 mit dem Stand 31.03.2018

10. Stadtgeschichtliche Dauerausstellung

11. Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp – Wandelhalle – Herrichtung Gastro- und Ladenzeile

11.1. Erlebnisraumkonzept Sole & Kneipp – Wandelhalle – Herrichtung Gastro- und Ladenzeile

12. Rathaussanierung – Mittelbereitstellung und Baubeschluss

13. Sanierung Grundwasserschaden Marktbrunnen: Aktuelle Kostenschätzung und Erhöhung des Vertragsvolumens

14. Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2018

15. Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bad Salzuflen

16. Umstrukturierung der TOBI-Gruppe

17. Veräußerung der Geschäftsanteile der Trianel GmbH an der GESY Green Energy Systems GmbH

18. Gründung der Trianel Energieprojekte GmbH&Co.KG und der Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH als Komplementär-GmbH

19. Ortsrecht

19.1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung

19.2. Erlass einer Wettbürosteuersatzung

20. Umbesetzung von Gremien

20.1. Nachwahl zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses in der Wahlperiode 2014 – 2020

20.2. Nachbesetzungen im Rechnungsprüfungsausschuss und im Ausschuss für Klima und Umwelt

20.3. Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN -

21. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0153 "Brüderstraße / Herforder Straße", Ortsteil Bad Salzuflen
1. Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss

22. Anfragen von Ratsmitgliedern

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Niederschrift über die 22. Sitzung des Rates am 02.05.2018
- nichtöffentlicher Teil -

2. Mitteilungen des Bürgermeisters und der Verwaltung sowie Beantwortung schriftlicher Anfragen

3. Bericht über laufende Beschlüsse

4. Sachstand Britensiedlung
- Antrag der Fraktion DIE PIRATEN -

5. Erläuterung Pachtvertrag VitaSol

6. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur städtischen Förderung Quartiersmanagement Schötmar West

7. Anfragen von Ratsmitgliedern

Bad Salzuflen, den 21.06.2018
gez. Dr. Roland Thomas
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Stadt Barntrup

287 Allgemeinverfügung

Die Stadt Barntrup erlässt gemäß § 1 Absätze 1 bis 2 und § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), § 35 Satz 2, § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

1. Der Genuss von Alkohol ist in der Öffentlichkeit in dem nachfolgenden Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung untersagt:

   Im Bereich des gesamten Bahnhofsgeländes der Stadt Barntrup (Gemarkung Barntrup, Flur 14, Flurstücke 488 u. 719)

   Hierzu zählen der gesamte Busbahnhof, die angrenzenden Parkplätze bis zum Parkplatz des Kulturschuppens, sowie die Straße "Am Bahnhof" mit den angrenzenden Grundstücksflächen (siehe Kartenauszug)

   Die Stadt Barntrup kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zulassen. Sie gilt nicht für Bereiche, die nach Gaststättenrecht konzessioniert sind oder für die eine Gestattung erteilt wurde, sowie bei der Durchführung von traditionellen Veranstaltungen der Stadt Barntrup.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 26. Juni 2018 und wird bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
   Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Gem. § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung ist durch Aushang veröffentlicht im Bekanntmachungskasten der Stadt Barntrup am Rathaus, Mittelstr. 38, 32683 Barntrup. Gleichzeitig ist die Allgemeinverfügung im Internet unter www.barntrup.de/akoholverbot einsehbar.

Barntrup, 11. Juni 2018

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Alkoholverbot wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602) in derzeit geltender Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Barntrup, den 11.06.2018

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

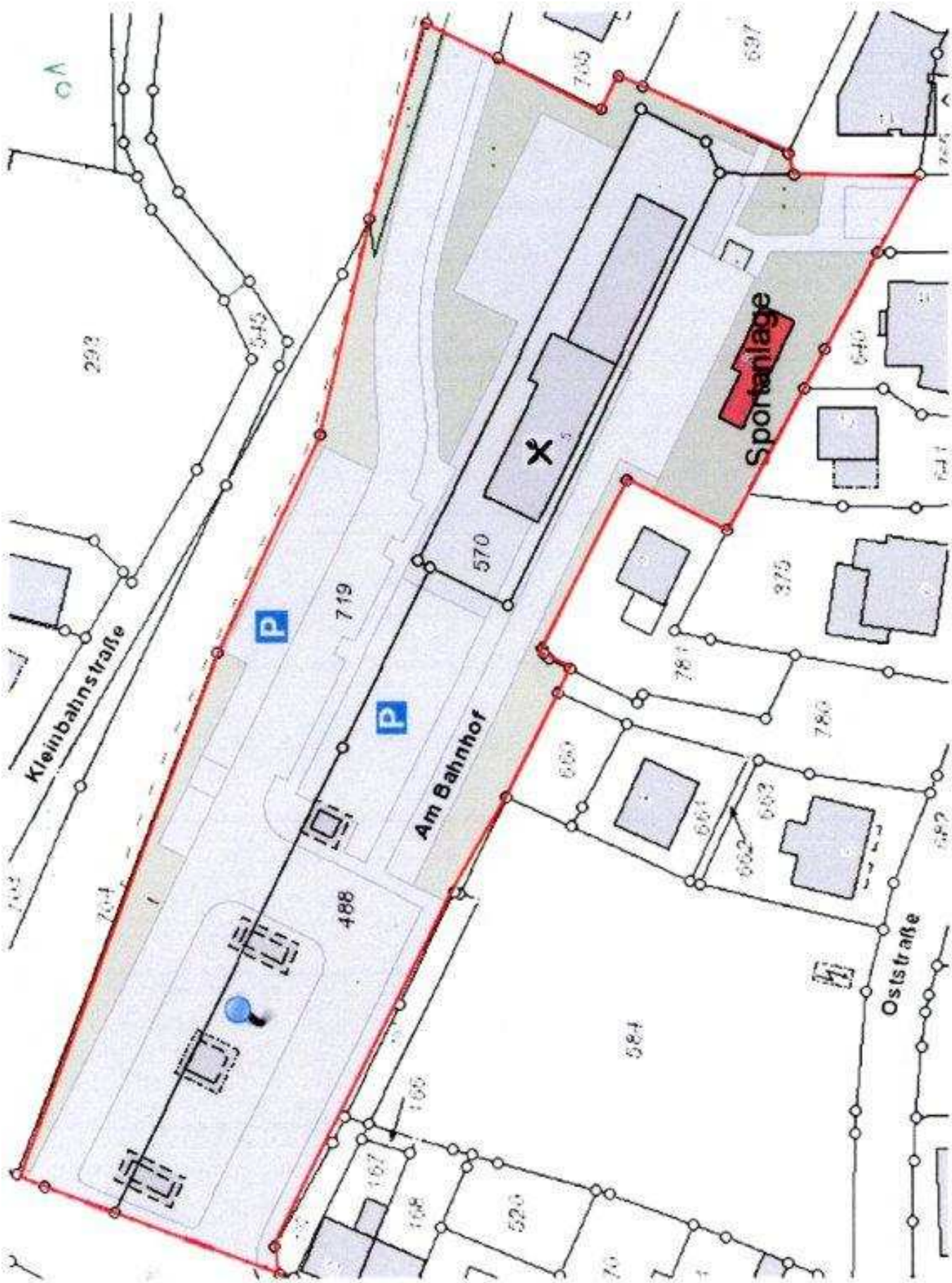
Kleinbahnstraße
Am Bahnhof
Sportanlage
Oststraße
719
570
488
584
375
780
781
640
697
545
293
704
705
520
167
168
166
662
663
661
660

288 Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019-2023

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 12.06.2018 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019-2023 gem. §§ 36 Abs.3 und 77 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 – BGBl I S. 1077 in der zurzeit gültigen Fassung aufgestellt.

Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 27.06.2018 bis 09.07.2018

im Rathaus der Stadt Barntrup, Mittelstraße 38, Zimmer-Nr. 4, 32683 Barntrup

während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch mündliche Erklärung zur Niederschrift im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer-Nr. 4, 32683 Barntrup, einzulegen.

Barntrup, den 14.06.2018

Stadt Barntrup
Der Bürgermeister

Schell

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Stadt Detmold

289 Bekanntmachung über die Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Jugendkammern und Jugendschöffengerichte für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Jugendkammern und Jugend- schöffengerichte liegt in der Zeit von

Montag, den 02.07.2018 bis einschließlich Freitag, den 06.07.2018

im Stadtjugendamt der Stadt Detmold, Fachbereich 2 Jugend, Schule, Sport, Zimmer 204, Wittekindstr. 7, 32758 Detmold, zur Einsicht aus. Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Nach §37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Detmold, den 13.06.2018

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

290 Einladung zur 31. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 05.07.2018, 17:00 Uhr, Alte Schule am Wall (Aula), Wall 5, 32756 Detmold
Bitte beachten Sie den geänderten Sitzungsort!

Tagesordnung

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung

1.1 Schreiben von Herrn M. vom 28.05.2018 "Infotafel zum ehemaligen Kloster in der Detmolder Schülerstraße"
-Schreiben ist beigefügt

1.2 Antrag der SPD vom 11.06.2018 "Investitionen in Detmolder Schulentwicklung"
-Schreiben ist beigefügt

1.3 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 19.06.2018 "Zuwendungen an den Verein Tierschutz der Tat e.V."
-Schreiben ist beigefügt

1.4 Schreiben des Partnerschaftsvereins Detmold-Hasselt e.V. vom 19.06.2018 "Parkanlage am Hasselter Platz"
Schreiben ist beigefügt

2 Genehmigung der Niederschrift über die 30. öffentliche Sitzung vom 17.05.2018

3 Umbesetzung von Ausschüssen und anderen Gremien

3.1 Benennung eines beratenden Mitglieds für den Jugendhilfeausschuss
-Schreiben ist beigefügt

3.2 Besetzung des Aufsichtsrates der DetCon GmbH und der Gesellschafterversammlung Westfalen Weser Energie GmbH & Co.KG
Vorlage: Fb 1/224/2018

3.3 Antrag der Ratsfraktion Die Linke vom 20.06.2018 "Umbesetzung Seniorenbeirat und Steuerungsgruppe Integration"
-Schreiben ist beigefügt

4 Beirat für Bürgerbeteiligung

4.1 Beirat Bürgerbeteiligung – Geschäftsordnung
Vorlage: VV/244/2018

4.2 Besetzung Beirat Bürgerbeteiligung - Wahl des stellvertretenden Vorsitzes
Vorlage: VV/245/2018

5 Satzungsangelegenheiten (ohne Baurecht)

5.1 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek
Vorlage: Fb 8/171/2018

5.2 Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Detmold
Vorlage: Fb 2/211/2018

5.3 3. Änderungssatzung zu der Satzung für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes der Stadt Detmold und über die Erhebung von Gebühren vom 19.12.2008 (zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 02.12.2015)
Vorlage: Fb 3/219/2018

6 Bebauungspläne und sonstiges Baurecht

6.1 Bebauungsplan 18-33 „Hünenweg“
Ortsteil: Hiddesen
Satzungsbeschluss
Vorlage: Fb 6/203/2018

7 Errichtung einer Fluchttreppe und begleitende Brandschutzmaßnahmen an der Johannes-Brahms-Musikschule
Vorlage: Fb 5/195/2018

8 Möglichkeiten der Einrichtung einer 5. OGS-Gruppe an der Grundschule Hiddesen für 20 Kinder ab dem Schuljahr 2018/2019
Vorlage: Fb 2/177/2018

9 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

9.1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich - Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2018 - Verwendung der erhöhten Fördersätze -
Vorlage: Fb 2/180/2018

9.1.1 Gemeinsamer Antrag der Träger der Offenen Ganztagsschulen in Detmold vom 30.05.2018 "Antrag auf Erhöhung der Gruppenpauschale um jährlich 3% zur Einrichtung und für den Betrieb der offenen Ganztagsschule (OGS) an den städtischen Grundschulen"
-Schreiben ist der Vorlage Fb 1/246/2018 beigefügt

9.2 Offene Ganztagsschule im Primarbereich Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2018 hier: Änderung der Kooperationsvereinbarung und der Rahmenvereinbarung
Vorlage: Fb 2/178/2018

9.2.1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.02.2018 hier: Änderung der Kooperationsvereinbarung und der Rahmenvereinbarung
Vorlage: Fb 2/178/2018/1

9.2.2 Ergänzender Antrag/ Anlage zu den Vorlagen Fb 2/180/2018 und Fb 2/178/2018
Vorlage: Fb 1/246/2018

10 Investitionen in die Schulinfrastruktur

10.1 Schulinfrastruktur - Förderprogramme und Investitionen
Vorlage: Fb 2/191/2018

10.2 Beteiligung der Stadt Detmold am Kommunal Investitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG) im Bereich Schulbau
Vorlage: Fb 2/193/2018

11 Namensänderung des Grundschulverbundes Freiligrathschule/Remmighausen
Vorlage: Fb 2/181/2018

12 Vertragsverlängerung mit der Drogenberatung e.V. in Lippe - Projekt "Streetwork"
Vorlage: Fb 2/209/2018

13 Vergabeverfahren Linienbündel IV "Extertal - Barntrup - Lemgo - Detmold" - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Delegationsvereinbarung
Vorlage: Fb 1/200/2018

14 Entwurf des Jahresabschlusses 2017
Vorlage: Fb 1/240/2018
-Vorlage wird nachgereicht

15 Entwurf des Gesamtabschlusses 2010
Vorlage: Fb 1/241/2018
--Vorlage wird nachgereicht

16 Verschiedenes

B. NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Vorschläge und Anfragen der Politik, Informationen der Verwaltung

1.1 Schreiben von Herrn L. vom 28.05.2018 "Müll auf dem Nachbargrundstück"
-Schreiben ist der nicht öffentlichen Einladung beigefügt

2 Genehmigung der Niederschrift über die 30. nicht öffentliche Sitzung vom 17.05.2018

3 Jahresabschluss 2017 Stadtwerke Detmold GmbH
Vorlage: Fb 1/231/2018

4 Jahresabschluss 2017 Stadtverkehr Detmold GmbH
Vorlage: Fb 1/232/2018

5 Jahresabschluss 2017 Detmolder Gesellschaft für Stadtentwicklung GmbH
Vorlage: Fb 1/233/2018

6 Jahresabschluss 2017 GILDE GmbH
Vorlage: Fb 1/234/2018

7 Jahresabschluss 2017 Detmolder Abwasser GmbH
Vorlage: Fb 1/235/2018

8 Jahresabschluss 2017 Detmolder Stadthallen GmbH
Vorlage: Fb 1/236/2018

9 Jahresabschluss 2017 Detcon GmbH
Vorlage: Fb 1/237/2018

10 Verschiedenes

Detmold, 21.06.2018

Rainer Heller
Bürgermeister

Stadt Lage

291 Wahl der Schöffen und Jugendschöffen im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten der Stadt Lage -

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2018 die Schöffen-Vorschlagsliste beschlossen. Die Jugendschöffen-Vorschlagsliste wurde durch den Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Lage am 5. Juni 2018 beschlossen.

Beide Listen werden in der Zeit vom

26. Juni bis 06. Juli 2018

öffentlich ausgelegt und können während der Öffnungszeiten im

Bürgerservice, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,

eingesehen werden.

Gegen die Vorschlaglisten kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Lage, 6. Juni 2018

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Alte Hansestadt Lemgo

292 Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung,

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der aktuell gültigen Fassung,

des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes in der aktuell gültigen Fassung,

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) – in der aktuell gültigen Fassung sowie

des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997, ebenfalls in der aktuell gültigen geltenden Fassung

hat der Rat der Alten Hansestadt Lemgo am 11.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet der Stadt anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Alten Hansestadt Lemgo über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Stadt Lemgo - Entsorgungssatzung – vom 04.10.2001,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
   Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
   Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:
   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

   b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen bis zu einer Länge von maximal 2 m auf dem Privatgrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze – einschließlich der Kontrollschächte sowie bei Anlagen, die im Druckentwässerungssystem betrieben werden, die hierzu erforderlichen Pumpenschächte und Pumpen incl. Steuerungstechnik, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nicht jedoch die übrigen auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen.

      Bei dem Anschluss von Hinterliegergrundstücken gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung bis zu maximal 2 m auf dem Vorderliegergrundstück – gemessen ab der dem öffentlichen Sammler zugewandten Grundstücksgrenze des Vorderliegergrundstücks einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik.

      Verläuft der öffentliche Sammler auf einem privaten Grundstück, gehört zur öffentlichen Abwasseranlage die Grundstücksanschlussleitung – gemessen vom öffentlichen Sammer bis zu einer Länge von maximal 2 m einschließlich der Kontrollschächte bzw. der Pumpenschächte und Pumpen incl. der Steuerungstechnik.

      Bei bestehenden Grundstücksanschlussleitungen, die bisher über keine Kontrollschächte verfügen, endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.
      In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist, (z.B. Grenzbebauung), endet die öffentliche Abwasseranlage ebenfalls an der Grundstücksgrenze.

   c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

7. Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen

   a) Grundstücksanschlussleitung ist der Kanal zwischen dem öffentlichen Sammler und dem Kontrollschacht bzw. der Pumpstation für das jeweils anzuschließende Grundstück.

   b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Kontrollschacht bzw. der Pumpstation bis zum Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

8. Kontrollschächte:

   Kontrollschächte im Sinne dieser Satzung sind Einsteigeschächte mit einer lichten Weite von 1,00 m gemäß des als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Merkblattes, das Bestandteil dieser Satzung ist.

9. Haustechnische Abwasseranlagen:

   Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

    Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

    Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Anschlussnehmer:

    Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

13. Indirekteinleiter:

    Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

14. Grundstück:

    Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gemeindegebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, bei denen eine betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserleitung zwar nicht in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft, aber ein gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks des Anschlusspflichtigen besteht. Voraussetzung hierfür ist, dass das Durchleitungsrecht der Stadt schriftlich angezeigt und die Kenntnisnahme der Stadt schriftlich bestätigt wird. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die aufgrund von technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und des Kontrollschachtes / der Kontrollschächte bzw. der Pumpstation hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
7. die Vorflut über das zulässige Maß belastet oder sonst nachteilig verändert.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,

2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,

3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,

6. radioaktives Abwasser,

7. Inhalte von Chemietoiletten,

8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,

10. Silagewasser,

11. Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),

12. Blut aus Schlachtungen,

13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,

14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,

15. Emulsionen von Mineralölprodukten,

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte sowie

17. Abwässer aus der gewerblichen Reinigung von Kraftfahrzeugen sowie der privaten Autowäsche mit chemischen Hilfsmitteln/Zusatzstoffen mit Ausnahme der Abwässer aus genehmigten Waschanlagen oder Waschplätzen mit entsprechender Vorbehandlung der Abwässer.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 2 zu dieser Satzung genannten Richtwerte nicht überschritten sind.

Die in der Anlage 2 festgelegten Richtwerte gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV vorliegen, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen / Erlaubnissen umgesetzt sind. Soweit für gefährliche Stoffe aus bestimmten Branchen in Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV höhere Konzentrationen festgelegt sind oder sich aus einer Frachtbegrenzung ergeben, sollen diese auch für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage zugestanden werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall sowohl für das Schmutz- als auch das Niederschlagswasser Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutz- und/oder Niederschlagswassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Quell-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Richtwerte gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung nicht einhält,

3. das Einleiten von Abwasser zu verhindern oder zu begrenzen, bei dem die nach Absatz 4 festgelegten Schadstofffrachten nicht eingehalten werden oder

4. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser zu verhindern, das unter Verletzung des Absatz 5 erfolgt.

§ 8
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.)

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12
Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Grundstücksanschlussleitung sowie ein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung für das Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung vorzusehen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte im Sinne des § 2 Nr. 8 sowie deren Erneuerung, Veränderung, laufender Betrieb und Unterhaltung obliegen der Stadt.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Errichtung, Veränderung, den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen und der Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf seinem Grundstück entschädigungslos zu dulden. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der Schachtdeckel des Kontrollschachtes muss sich jederzeit anheben lassen, darf also nicht mit Erdreich oder durch Wegebefestigung verdeckt sein.

(6) Der Kostenaufwand für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Kontrollschächte im Sinne von § 2 Nr. 8 dieser Satzung ist außer bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 Abs. 7 dieser Satzung im Kanalanschlussbeitrag enthalten. Für die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles evtl. notwendigen über 2 m hinausgehenden Grundstücksanschlussleitungen gemäß § 2 Nr. 6 b dieser Satzung trägt der Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten.

(7) Bei bestehenden Anlagen, die bisher über keinen/keine erforderlichen Kontrollschacht/Kontrollschächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verfügen, wird die Stadt im Zuge der Ausführung von Umbau- und/oder Sanierungsarbeiten an den öffentlichen Kanälen die Errichtung eines solchen Kontrollschachtes bzw. bei Vorliegen eines Trennsystems zweier solcher Kontrollschächte vom jeweiligen Grundstückseigentümer fordern. Satz 1 gilt entsprechend für bestehende Anlagen, die bereits über einen Kontrollschacht/bei Vorliegen eines Trennsystems zwei Kontrollschächte verfügen, der/die aber zu keinem Zeitpunkt den Anforderungen des § 2 Nr. 8 dieser Satzung entsprach(en). Die ordnungsgemäße Herstellung des Schachtes bzw. der Schächte ist durch eine Unternehmerbescheinigung (als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen, ferner ist die Dichtheit des Kontrollschachtes bzw. der Kontrollschächte durch ein Dichtheitsprotokoll (als Anlage 4 ebenfalls Bestandteil dieser Satzung) nachzuweisen. Die tatsächlichen Kosten für die Errichtung der Schächte gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung und evtl. Kosten für die Änderung bzw. Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen auf dem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Gleiches gilt für unbebaute, aber baureife Grundstücke im Zeitpunkt ihrer Bebauung, für die bereits nach den vor dem 11.08.1994 gültigen Satzungsregelungen ein Kanalanschlussbeitrag erhoben worden ist. Kommt der Grundstückseigentümer der Aufforderung zur Errichtung der vorgenannten Kontrollschächte nicht nach, so kann die Stadt die Schächte an seiner Stelle errichten lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer.

Darüber hinaus sind im Falle des Abs. 1 Satz 3 die für die Verlegung von mehreren Grundstücksanschlussleitungen entstehenden Mehrkosten vom Anschlussnehmer zu tragen. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 4 Satz 3, soweit aus den Wünschen des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen.

(8) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung verpflichtet, wenn er die Anschlusslussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

(9) In den Fällen, in denen die Errichtung eines Kontrollschachtes nicht möglich ist (z. B. Grenzbebauung) hat der Grundstückseigentümer entsprechende Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes zu schaffen.

(10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zu öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch.

(11) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung möglich ist.

(12) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung gemäß § 2 Nr. 7 a) dieser Satzung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen.

(13) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Hausanschlussleitung möglich ist.

(14) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(15) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Der Pumpenschacht und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung des jeweiligen Hausgrundstückes wird vom Anschlussnehmer vorgenommen. Der Anschlussnehmer trägt die mit dem Betrieb der Pumpe verbundenen Stromkosten. Kommt der Anschlussnehmer der Aufforderung zum Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung nicht nach, so kann die Stadt den Anschluss der Pumpensteuerung an die Stromversorgung vornehmen lassen und erhebt die tatsächlich entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer im Wege des Kostenersatzes.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung incl. Pumpenschacht werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 - 3 gelten nicht für private Druckleitungen, die nach § 12 Abs. 13 gebaut und betrieben werden müssen.

(5) Auch bei Druckentwässerungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau aus dem städtischen Entwässerungsnetz selber zu schützen. Hierbei gilt als Rückstauebene die Oberkante des Schachtdeckels des Pumpenschachtes auf dem jeweiligen Grundstück.

(6) Die Regelungen des § 12 gelten entsprechend auch für die im Bereich von Druckentwässerungsnetzen mittels Druckpumpe und Druckleitung anzuschließenden Grundstücke.

§ 14
Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Durchführung/Ausführung der Anschlussarbeiten ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor dem Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Sofern mit der Herstellung oder Änderung des Anschlusses keine bauaufsichtsrechtliche Genehmigung verbunden ist (z.B. Änderung des Anschlusses, neuer/zusätzlicher Anschluss, Änderung betrieblicher Abläufe etc.), sind dem Antrag beizufügen:

a) Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000
b) Bauzeichnung mit Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen
(Grundrisse Maßstab 1:100)
c) Baubeschreibung
d) Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksflächen, soweit von diesen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Hausanschlussleitungen unmittelbar vor dem Kontrollschacht auf seine Kosten ordnungsgemäß und dicht zu verschließen und dies der Stadt nachzuweisen. In den Fällen, in denen kein Kontrollschacht gemäß § 2 Nr. 8 dieser Satzung vorhanden ist, ist die Hausanschlussleitung unmittelbar vor der Grundstücksgrenze zu verschließen.

§ 15
Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktonstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(9) Im Zusammenhang mit der Erneuerung, der Sanierung, dem Ausbau und der Ausführung größerer Instandhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Abwasseranlage wird die Stadt sowohl die Grundstücksanschlussleitungen als auch die Hausanschlussleitungen der durch die Maßnahme berührten Grundstücke zum Zweck der Bestandsaufnahme und als Planungsgrundlage – soweit dies vom Kontrollschacht bzw. der öffentlichen Abwasseranlage aus möglich ist – untersuchen lassen. Sofern dabei Schäden oder Hinweise auf Undichtigkeiten festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer eine Zustands- und Funktionsprüfung aller privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, durchführen zu lassen.

Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Die Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen – spätestens aber 12 Monate nach Abschluss der Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage in der angrenzenden Straße – vorzulegen.

Für die Sanierungsnotwendigkeit und den Sanierungszeitpunkt gelten die Ausführungen des § 15 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde)

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

6. offensichtliche Schäden an den Kontrollschächten oder der Pumpstation vorliegen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren sowie für Schäden, die durch die Ableitung von auf Privatgrundstücken anfallendem Niederschlagswasser auf die öffentliche Straße entstehen.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)

   oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
   Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz. 3 und 4
   Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 7 Absatz 5
   Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Hausanschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8
   Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2
   das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6
   in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11
   auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,

8. §§ 12 Absatz 5, 13 Absatz 6
   die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1
   den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2
    den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3
    die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,

12. § 16 Absatz 2
    der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

13. § 18 Absatz 3
    die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.07.1997 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Alten Hansestadt Lemgo vom 12.06.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß (Ratsbeschluß) vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 12.06.2018

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Anlage 1

Straßen und Entwässerung
Lemgo

Merkblatt zur Ausführung von Hausanschlussschächten

Schachtabdeckung:
Kl.A (ausschließlich in Grünflächen)/Kl. B/ Kl. D entspr. DIN 1229,
Rahmen und Deckel aus Gusseisen mit Beton gem. DIN; rund mit Lüftungsöffnungen einschl. verzinkter Schmutzfänger nach DIN 1221. Sofern mit einer Befahrbarkeit des Deckels mit SLW 60 zu rechnen ist, ist eine Abdeckung der Klasse D einzubauen.

Nachträglicher Anschluss:
Nachträglich herzustellende Anschlüsse an dem Kontrollschacht dürfen nur im Einvernehmen mit Straßen und Entwässerung Lemgo mittels einer Kernbohrung von einer Fachfirma durchgeführt werden. Der Abstand des äußeren Randes der Kernbohrung zur Schachtringfuge muss min. 15 cm betragen.
Bei Stz-Rohren muss ein Auflager mit konstruktiver Bewehrung am Schachtbodenstück angebracht werden.

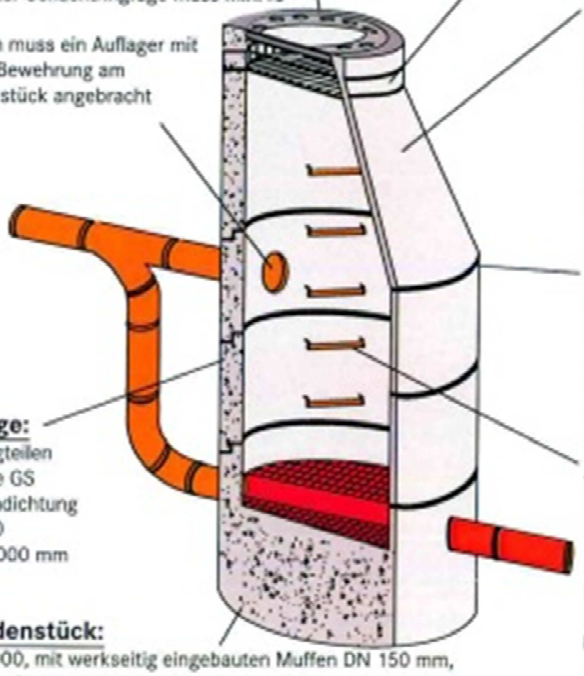

Ausgleichsring:
mit Verschiebesicherung (AV-R) nach Din 4034-1 einbauen. max. Bauhöhe <25 cm

Schachtkonen:
aus Betonfertigteilen, verengter Schachthals einseitig, ø 1.000 mm x 625 mm, mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060

Gleitlippendichtung:
gem. DIN 4060 Schachtfugen sind nach Herstellerangaben herzustellen.
Nur außen in Mörtel zu setzen (als Auflager)

Sicherheitssteigbügel:
mit BG-Prüfzeichen, min. 3 St/m, aus Stahlrohr, 18 x 2,5 mm, Stahlqualität St 52; Mit 2,5 mm starker Polyethylenumhüllung, gem. DIN V 19555, Form A

Schachtringe:
aus Betonfertigteilen mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060 lichte Weite 1.000 mm

Schachtbodenstück:
lichte Weite 1000, mit werkseitig eingebauten Muffen DN 150 mm, mit Gerinne aus Steinzeughalbschale oder geklinkert, Podeste und Bermen scheitelgleich, aus Kanalklinkern in Trasszementmörtel gesetzt, verfugt und fluatiert, mit Steckmuffe GS und Gleitlippendichtung gem. DIN 4060 zum Aufsetzen von Schachtringen.

Dichtheitsproben:
Die SW-Schächte sowie die MW-Schächte sind gem. DIN-EN 1610 auf Dichtheit zu prüfen, zu protokollieren und mit der Unternehmerbescheinigung einzureichen. Sofern die RW-Kontrollschächte im Grundwasserbereich hergestellt werden, ist eine Dichtheitsprüfung durchzuführen.

Unternehmerbescheinigung:
Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Unternehmerbescheinigung entsprechend der Bauordnung des Landes NRW für die ordnungsgemäße Errichtung des Kontrollschachtes einzureichen.

Oktober 2016

Anlage 2 (Richtwerte an der Übergabestelle)

Parameter	Richtwert	Verfahren	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	35 °C	DIN 38404-4	C4
pH-Wert	6,5 bis 10,0	DIN 38404-5	C5
Absetzbare Stoffe	10 ml / l bei 30 min Absetzzeit	DIN 38409-9	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	gesamt 300 mg/l		H56
Kohlenwasserstoffindex	gesamt 100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2	H53
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301	F4
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409 Teil 16-2	H16-2
Organische halogenfreie Lösemittel	10 mg/l als TOC	gaschromatografisch, z.b. analog DIN 38407 Teil 9-3. Sofern die Stoffe bekannt sind Bestimmung als DOC DIN EN ISO 1484	F9 H3
3. Metalle und Metalloide			
Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	D18 D32 E22
Arsen (Ba)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	D18 E22 E29
Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E6 E16 E22 E29
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-16 DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E16 E19 E22 E29
Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E10 E22 E29
Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-24 DIN EN ISO 11885	D22 D24 E22
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E16 E24 E22 E29
Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-7 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E7 E16 E22 E29
Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E11 E16 E22 E29
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483 DIN EN 12338	E12 E31
Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969 entspr. DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	D18 E19 E29
Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 DIN 38406-16 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	E8-1 E16 E22 E29
4. Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH_4N+NH_3-N)	200 mg/l	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	E5 E32
Stickstoff aus Nitrit (NO_2-N)	10 mg/l	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-2	D10 D20
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN EN ISO 13395 DIN 38405-13 A. 2.2	D28 D13-2
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2 DIN 38405-5	D20 D5

Parameter	Richtwert	Verfahren	DEV-Nr.
Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l	DIN 38405-27	D27
Fluorid, gelöst (F)		DIN 38405-4 entspr. DIN EN ISO 10304-2	D4 D20
Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	D11 E22
5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen			
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN V 38408-24	G24

Erläuterung
Verfahren: geeignetes Bestimmungsverfahren
DEV-Nr.: Deutsches Einheitsverfahren

Anlage 3

Straßen und Entwässerung
Lemgo

Unternehmerbescheinigung

Grundstückseigentümer: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Anzeige

über die Fertigstellung des Anschlusskanals/ der Anschlusskanäle und des Revisionsschachtes/ der Revisionsschächte hinter der straßenseitigen Grundstücksgrenze (2 m Regelabstand)

Die Ausführung erfolgte gemäß Gestattungsvertrag vom: .....

Bauvorhaben/ Maßnahme: .....

Baustelle: .....

Gemarkung: ..... ; Flur: ..... ; Flurstück/e: .....

Hiermit teile ich Ihnen den ordnungsgemäßen Einbau des/ der Anschlussleitung/en und des Revisionsschachtes/ der Revisionsschächte mit. Der Einbau erfolgte nach den Richtlinien der DIN EN 12056, DIN EN 752, DIN 1986-100, DIN EN 1610, DIN 4034 und dem Merkblatt der Straßen und Entwässerung Lemgo „Ausführung von Hausanschlussschächten". Die Dichtheitsproben der Hausanschlussleitungen und des Kontrollschachtes/ der Kontrollschächte gem. DIN EN 1610 wurden durchgeführt. Die Protokolle der Dichtheitsproben liegen bei.

Lemgo, den _____

Der Grundstückseigentümer: _____
(Unterschrift)

Die bauausführende Firma: _____
(Stempel/Unterschrift)

Bescheinigung zurück an:

Straßen und Entwässerung Lemgo
Heustraße 36-38
32657 Lemgo

Anlage 4

Straßen und Entwässerung
Lemgo

Wasserdichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 für Übergabeschächte und Rohrleitungen

Baustelle: _____

Baufirma: _____

Haltung: _____ Haltungslänge: _____ m

einschl. Prüfung der Schächte: Ja ☐ Nein ☐

von Schacht-Nr.:..... Schachttiefe .....m

bis Schacht-Nr.: ....m

Rohrmaterial: ..... DN:.....mm

Einzelschachtprüfung: Schacht-Nr.:.....

Prüfdruck = Geländeniveau (max. Druck 0,5 bar über Rohrscheitel, min. Druck 0,1 bar über Rohrscheitel)

Prüfdauer 30 Minuten

Beginn der Prüfung: _____ Uhr

Ende der Prüfung: _____ Uhr

Zulässiger Wasserverlust gemäß Tabelle:

DN	Umfang	für Rohrleitungen	für Rohrleitungen mit Schächten	DN	Umfang	für Rohrleitungen	für Rohrleitungen mit Schächten	DN	Umfang	für Schächte
mm	m	l/m	l/m	mm	m	l/m	l/m	mm	m	l/m
100	0,314	0,047	0,063	600	1,884	0,283	0,377	1000	3,14	1,256
150	0,471	0,071	0,094	700	2,198	0,33	0,44	1200	3,768	1,507
200	0,628	0,094	0,126	800	2,512	0,377	0,502	1500	4,71	1,884
250	0,785	0,118	0,157	900	2,826	0,424	0,565	2000	6,28	2,512
300	0,942	0,141	0,188	1000	3,14	0,471	0,628			
400	1,256	0,188	0,251	1200	3,768	0,565	0,754			
500	1,57	0,236	0,314	1400	4,396	0,659	0,879			

nachgefüllte Wassermenge: _____ l

zulässiger Wasserverlust: _____ l/m * _____ m = _____ l

(zul. Wasserverlust) (Haltungslänge / Schachttiefe)

Bemerkungen:

Lemgo, den _____

Auftragnehmer

Auftraggeber

293 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Strafkammern des Landgerichts Detmold und für die gemeinsamen Schöffengerichten im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang im Rathaus, Zimmer 331, in der Zeit vom 09.07.2018 bis 13.07.2018 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lemgo, 13.06.2018

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

294 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

Die Vorschlagsliste der Alten Hansestadt Lemgo zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts Detmold und für die Jugendgerichte im Landgerichtsbezirk Detmold für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Woche lang im Schmiedeamtshaus, Zimmer 306, in der Zeit vom 09.07.2018 bis 13.07.2018 während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Alten Hansestadt Lemgo Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lemgo, 15.06.2018

Alte Hansestadt Lemgo
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Abfallwirtschaftsverband Lippe

295 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat in ihrer Sitzung vom 25.11.2016 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Röhricht & Dr. Schillen, Bielefeld, geprüften Jahresabschluss einstimmig durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt (§ 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 18 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW
angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2015 ist nachstehend abgedruckt.

Schlussbilanz des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe zum 31.12.2015

AKTIVA	Bilanzstichtag: 31.12.2014	31.12.2015
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	345.929,13	345.929,13
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	0,00	0,00
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	319.821,28	183.822,49
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	128.339,96	135.992,05
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	155,83	129,44
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	8.051.385,85	8.436.066,13
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	8.845.632,05	9.101.939,24

PASSIVA	Bilanzstichtag: 31.12.2014	31.12.2015
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	382.729,13	382.729,13
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	53.693,44
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	53.693,44	385.919,73
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	0,00	0,00
2.2 für Beiträge	0,00	0,00
2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	7.948.531,30	7.948.531,30
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	416.535,76	161.508,14
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	44.142,42	169.557,50
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	8.845.632,05	9.101.939,24

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss mit der vollständigen Schlussbilanz wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979; GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 06.06.2018

Dr. Lehmann
- Verbandsvorsteher -

296 Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe hat in ihrer Sitzung vom 24.11.2017 den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hwp Hinrichs & Partner mbB, Detmold, geprüften Jahresabschluss einstimmig durch Beschluss festgestellt, über die Behandlung des Jahresergebnisses beschlossen und dem Verbandsvorsteher Entlastung erteilt (§ 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der Jahresabschluss 2016 des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe wurde der Bezirksregierung Detmold gem. § 18 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW
angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die vollständige Schlussbilanz zum 31.12.2016 ist nachstehend abgedruckt.

Schlussbilanz des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe zum 31.12.2016

AKTIVA	Bilanzstichtag: 31.12.2015	31.12.2016	PASSIVA	Bilanzstichtag: 31.12.2015	31.12.2016
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	1.1 Allgemeine Rücklage	382.729,13	548.228,20
1.2 Sachanlagen	0,00	0,00	1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen	345.929,13	345.929,13	1.3 Ausgleichsrücklage	53.693,44	274.114,10
			1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	385.919,73	558.021,71
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte	0,00	0,00	2. Sonderposten		
2.2 Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände			2.1 für Zuwendungen	0,00	0,00
2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Transferleistungen			2.2 für Beiträge	0,00	0,00
			2.3 für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
2.2.1.1 Gebühren	0,00	0,00	2.4 Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
2.2.1.2 Beiträge	0,00	0,00			
2.2.1.3 Steuern	0,00	0,00	3. Rückstellungen		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	3.1 Pensionsrückstellungen	0,00	0,00
2.2.1.5 Sonstige öffentl.-rechtl. Forderungen	183.822,49	165.487,64	3.2 Rückstellungen für Deponien u. Altlasten	0,00	0,00
2.2.2 Privatrechtl. Forderungen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	135.992,05	179.955,94	3.4 Sonstige Rückstellungen	7.948.531,30	7.948.531,30
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	129,44	12,50			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	4.1 Anleihen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	8.436.066,13	9.068.624,12	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	161.508,14	391.085,09
			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	169.557,50	40.028,93
			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
	9.101.939,24	9.760.009,33		9.101.939,24	9.760.009,33

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss mit der vollständigen Schlussbilanz wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979; GV. NRW. S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (Bekanntmachung vom 14.07.1994; GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 06.06.2018

Dr. Lehmann
- Verbandsvorsteher -

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Sonneborn

297 Veröffentlichung der Friedhofssatzung zum kirchlichen Friedhof Sonneborn in der Neufassung vom 26. Februar 2018

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Name und Geschichte des Friedhofes:

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wurden die Toten der Gemeinde auf dem Kirchhof rings um die Kirche bestattet. 1893 bis 1896 wurde der noch jetzt benutzte Friedhof an der unteren Hauptstraße angelegt. Das Grundstück wurde von der Realgemeinde Sonneborn käuflich erworben mit der Auflage, dass deren Mitglieder Erbbegräbnisse mit einer Grundfläche von 16 qm erhalten sollten. Dergestalt wurden 100 Erbbegräbnisse verteilt.

Die "Satzung des kirchlichen Totenhofes der reformierten Gemeinde Sonneborn" wurde am 14. Juli 1895 von dem damaligen Presbyterium genehmigt und von dem Pastor Reinboth und den Ältesten Meier, Krome, Starkebaum und Ridder unterzeichnet. Die Bestätigung durch das "Fürstlich Lippische Konsistorium" erfolgte am 27. September 1895.

Seitdem sind folgende neue Friedhofsordnungen erlassen worden.

1.) Gemäß Beschluss des Kirchenvorstandes vom 19. November 1979 wurde die landeskirchliche Muster-Friedhofsordnung incl. Gebührenordnung und Muster-Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof der Ev.- ref. Kirchengemeinde eingeführt, wie sie im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche Bd. 6 Nr. 24 S. 260ff abgedruckt ist und Gesetzeskraft erlangt hat.

2.) Auf Grund eines, seit dem 01. Januar 1995, von der politischen Gemeinde Stadt Barntrup im Bereich der Ev.- Ref. Kirchengemeinde Sonneborn angelegten und in Betrieb genommenen kommunalen Friedhofs änderte der Kirchenvorstand der Ev.- Ref. Kirchengemeinde Sonneborn mit Beschluss vom 25. September 1995 die Friedhofsordnung – ab dem 01.Januar 1996 werden keine neuen Rechte mehr vergeben.

3.) Unter diesen Umständen ist ein dauerhaft wirtschaftlich vertretbarer Betrieb nicht mehr gegeben.
Da eine Neubelegung - unter Konkurrenz zum kommunalen Friedhof - das Problem nicht lösen kann, ist eine Außerdienststellung nach Beisetzung des letzten Berechtigten aus heutiger Sicht unumgänglich. Nach Ablauf der letzten Ruhezeit würde dann eine 10 jährige „Pietätsfrist“ einsetzen, nach deren Ablauf der Friedhof anschließend „Entwidmet“ werden könnte. Da dieser Zeitraum die Dienstzeit der jetzigen Kirchenältesten übersteigen dürfte, kann diese Beschreibung nur ein mögliches Szenario darstellen.
So wurde die nachfolgende Friedhofssatzung beschlossen.

Die Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde Sonneborn vertreten durch den Kirchenvorstand

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005 und § 11 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom 1.Juli 2005 **die nachstehende Friedhofssatzung:**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Benutzung des Friedhofs, Außerdienststellung und Entwidmung
§ 3 Öffnungszeiten
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof
§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
§ 7 Gewerbliche Arbeiten
§ 8 Gebühren

II. Grabstätten
§ 9 Nutzungsrechte
§ 10 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten
§ 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten
§ 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 13 Benutzung der Wahlgrabstätten
§ 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 15 Alte Rechte

~~**C. Kolumbarien**~~
~~§ 16 Kolumbarien~~ nicht zutreffend

D. Gemeinsame Bestimmungen
§ 17 Grabgewölbe
§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
§ 19 Aus- und Einbettungen
§ 20 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten
§ 23 Dauergrabpflegeverträge
§ 24 Grabmale

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 26 Instandhaltung der Grabmale
§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
§ 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern
§ 29 Bestattungen
§ 30 Anmeldung der Bestattung
~~§ 31 Leichenkammern~~ nicht zutreffend
~~§ 32 Friedhofskapelle~~ nicht zutreffend
§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 34 Musikalische Darbietungen
§ 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen
§ 36 Haftung
§ 37 Öffentliche Bekanntmachung
§ 38 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Sonneborn, Hauptstraße ist Eigentum der Ev.- Ref. Kirchengemeinde Sonneborn (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) und im Grundbuch von Barntrup Band Blatt 0987 Nr. 8 (Flurstück 99 der Flur 13 in Größe von 0,4075 ha) eingetragen.

(2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann dafür einen Friedhofsausschuss einsetzen, sich im Übrigen auch Beauftragter bedienen.

(3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

(4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 - Benutzung des Friedhofs, Außerdienststellung und Entwidmung

(Fassung für Kirchengemeinden, in deren Bereich auch ein kommunaler Friedhof in Benutzung ist.)

(1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.- Ref. KG Sonneborn und sonstiger Berechtigter, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Der Friedhof kann ganz oder teilweise aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(3) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.

Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Absatz 1 ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Soweit die Anschrift nicht bekannt ist, genügt hier auch die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 37 dieser Ordnung.

(4) Im Falle der Entwidmung oder Außerdienststellung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten des Ver-anlassers in andere Grabstätten umzubetten. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für den Besuch während des Tages durchgehend geöffnet.
Nach Eintritt der Dunkelheit ist das Betreten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung untersagt.

(2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern /Rollern / Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,

g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,

h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,

i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),

j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten.

k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.

(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

(3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.

(4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.

(5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

(6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.

(7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der

Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

(2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

(4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

(5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.

(4) Auf dem Friedhof werden ab dem **01.01.1996** keine neuen Rechte mehr vergeben.

Noch vorhandene Nutzungsrechte gelten für

a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,

b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.

(6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

(7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.

(8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen beträgt **30** Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt **20** Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 11 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben wurden.

(2) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.

(3) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

B. Wahlgrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wurde. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- Erdbestattungen: Länge 2,40 m Breite 1,20 m
- Urnenbeisetzung: Länge 1,00 m Breite 1,00 m

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg
- mit bis zu zwei Urnen
- mit einem Sarg und einer Urne.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird bei Verlängerung auf den Wert der Ruhezeit nach §10 festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

§ 13 Benutzung der Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

a) hinterbliebene Ehegatten,
b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.

(4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.

(2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars „Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts“ geregelt werden.

(3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:

a) Ehegatten,
b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15 Alte Rechte

(1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien – werden nicht angeboten

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

(2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

(1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.

(2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

(4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.

(5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19 Aus- und Einbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

(3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.

(4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

(5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

(6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.

(4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.

(5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.

(6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

(8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.

(2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.

(3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.

(4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

(5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

(6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

(7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

(2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch

einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichteten.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31 Leichenkammern - nicht zutreffend

§ 32 Friedhofskapelle - nicht zutreffend

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34 Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Aushang an der Bekanntmachungstafel (Schaukasten) der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof in Sonneborn, Hauptstraße.

Am ersten Tag des Anschlags wird in der Lippischen Landeszeitung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung kann nach Absprache im Gemeindedebüro, Hauptstraße 47 eingesehen werden. (Öffnungszeiten siehe Gemeindebrief)

(3) Außerdem werden die Änderungen zusätzlich durch Kanzelabkündigung und im Gemeindeboten bekannt gemacht.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 25.September 1995 außer Kraft

32683 Barntrup-Sonneborn, den 26.Februar 2018

Ev.- Ref. Kirchengemeinde Sonneborn als Friedhofsträgerin

vertreten durch den Kirchenvorstand:

(Rolf Giebel als Vorsitzender)
(Hans Pollak als Kirchenältester)

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

298 Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung zum kirchlichen Friedhof Sonneborn in der Neufassung vom 26.Februar 2018

Die Evangelisch Reformierte Kirchengemeinde Sonneborn vertreten durch den Kirchenvorstand

erlässt gem. Artikel 106 der Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931 zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Juli 2011 i. V. m. § 49 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden in der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung – VwO) vom 21. November 2005 und § 12 Ordnung für das Friedhofswesen in der Lippischen Landeskirche (Friedhofswesenordnung – FWO) vom 1.Juli 2005 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofes Sonneborn, Hauptstraße werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Wahlgrabstätten mit vorhandenem Nutzungsrecht zur Beisetzung (Verlängerung bis Ende der erforderlichen Ruhezeit – hier bestehen nur noch Rechte an vorhandenen Doppelgräbern)

a) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Doppelgrab und Jahr 60,00 €
(Ruhezeit hier 30 Jahre)

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Doppelgrab und Jahr 60,00 €
(Ruhezeit hier 20 Jahre)

Da seit dem 1.Januar 1996 keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben werden, ist eine Kalkulation der erforderlichen Gebühren nicht mehr möglich. Die angegebenen Gebührensätze wurden an die Gebührensatzung des Städtischen Friedhofes angeglichen.

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben:

a.) je Einzelgrab und Jahr:	20,00 €
b.) je Doppelgrab und Jahr	40,00 €
c.) je Familiengrab und Jahr	80,00 €

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

a.) Rasen mähen / Rasenschnitt entsorgen - durch Dienstleister
b.) Hecke schneiden / Heckenschnitt entsorgen- durch Dienstleister
c.) Gehwege unkrautfrei halten – durch Dienstleister
d.) Frischwasserverbrauch – über Anschlussinhaber an Stadt Barntrup (keine Abwassergebühren)
e.) Standgeld für Container – an Dienstleister
f.) An-/ Abfuhr Container, Entsorgung kompostierbarer Abfälle – durch Dienstleister
g.) Mutterboden liefern, teilweise einbauen und Rasen einsähen – durch Dienstleister

Folgende Kostenarten bleiben unberücksichtigt (informativ):

h.) Verwaltungsgebühren – werden von der Kirchengemeinde übernommen
i.) Grundsteuern – werden von der Kirchengemeinde übernommen
j.) Versicherungsbeiträge – werden von der Kirchengemeinde übernommen
k.) kalkulatorische Zinsen und Abschreibung
l.) Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs-, Unterhaltungskosten u. sonstige Gegenstände
m.) Stromkosten

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist mindestens für die Ruhezeit zu entrichten.
Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes ist der Restbetrag bis zum Erreichen der Ruhezeit in einer Summe zu entrichten – auf Antrag kann auch jährliche Zahlung vereinbart werden.

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann - gegen fortgesetzte Entrichtung der Friedhofsunterhaltungsgebühr - eine weitere Grabpflege ohne Verlängerung der Nutzungszeit erfolgen.

§ 6
Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren meinen das Abräumen vorhandener Grabumrandungen/Grabsteine, das Öffnen des Grabes, die Bereitung des Grabes zur Beisetzung, das Schließen der Graböffnung,
das Abräumen verwelkter Kränze und Blumensträuße sowie das Aufsetzen des Grabhügels.

Die oben genannten Dienstleistungen werden von der Friedhofsträgerin nicht mehr angeboten.
Die Abwicklung sollte vom Veranlasser über das Bestattungsunternehmen beauftragt und abgerechnet werden.

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

Diese Dienstleistungen werden von der Friedhofsträgerin nicht mehr angeboten.
Die Abwicklung sollte vom Veranlasser über das Bestattungsunternehmen beauftragt und abgerechnet werden.

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr) 5.- €

(2) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 5.- €

(3) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit kostenfrei

(4) Einebnung von Gräbern nach Aufwand

(5) Entsorgung von Grabsteinen / Grabumrandungen nach Aufwand

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß **§ 37** der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.Februar 2018

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß **§ 38** der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 26.Februar 2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung treten alle bisherigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

32683 Barntrup-Sonneborn, den 26.Februar 2018

Ev.-Ref. Kirchengemeinde Sonneborn
als Friedhofsträgerin

vertreten durch den Kirchenvorstand:

(Rolf Giebel als Vorsitzender)
(Hans Pollak als Kirchenältester)

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Jobcenter Lippe

299 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 14.06.2018 für die Zeit vom 01.12.2017 bis 31.05.3029 an Herrn Dominik Selle

An Herrn Dominik Selle ist am 14.06.2018 unter dem Aktenzeichen 6.240.2.20.17.0201.9 ein Festsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Selle unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Blomberg, Wirtschaftliche Hilfen, Bahnhofstr. 35, in 32825 Blomberg, Zimmer 217 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Blomberg, den 14.06.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Manuela Smulders

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

300 Öffentliche Zustellung eines Festsetzungsbescheides vom 19.06.2018 für die Zeit vom 01.03.2017 bis 31.05.2017 an Herrn Vasilev, Veselin *04.09.1973

An Herrn Veselin Vasilev ist am 19.06.2018 unter dem Aktenzeichen 6.211.2.20.17.0285.1 ein Festsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Veselin Vasilev unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Lage, Wirtschaftliche Hilfen, Lange Str, 67, in 32791 Lage, Zimmer 206 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Lage, den 19.06.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Nowottka

301 Öffentliche Zustellung der endgültigen Festsetzung gem. §41a SGB II –hier: Mitwirkungspflichten gem. §§60 ff. SGB II vom 14.05.2018 für die Zeit vom 01.08.2017 bis 30.11.2017 an Herrn Bilow, Jason

An Herrn Bilow, Jason ist am 14.05.2018 unter dem Aktenzeichen 6.210.2.22.10.0346.6 ein Mitwirkungsschreiben erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herrn Bilow, Jason unbekannt verzogen ist bzw. Postalisch nicht erreichbar ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Detmold, Wirtschaftliche Hilfen für Selbstständige, Wittekindstr. 2, in 32758 Detmold, Zimmer 138 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Detmold, den 21.06.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Koleczka, Arkadiusz

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

302 Öffentliche Zustellung eines endgültigen Festsetzungsbescheides vom 14.06.2018 für die Zeit vom 01.11.2017 bis 31.12.2017 an Herrn Carsten Welter zuletzt wohnhaft Lagesche Str. 88, 32108 Bad Salzuflen

An Herrn Welter ist am 14.06.2018 unter dem Aktenzeichen 6.220.220.09.0499.9 ein endgültiger Festsetzungsbescheid erlassen worden.

Der Bescheid kann nicht zugestellt werden, da Herr Welter unbekannt verzogen ist.

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07. März 2006 wird daher der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Bekanntmachung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung beginnt die Widerspruchsfrist, nach deren Ablauf Rechtsmittel grundsätzlich nicht möglich sind.

Der Betroffene kann den Bescheid beim Jobcenter Lippe, Standort Bad Salzuflen, Wirtschaftliche Hilfen, Hoffmannstr. 6, in 32105 Bad Salzuflen, Zimmer 210 während der üblichen Dienstzeiten in Empfang nehmen.

Bad Salzuflen, den 21.06.2018

Jobcenter Lippe
Anstalt des öffentlichen Rechts
-Der Vorstand-
Wirtschaftliche Hilfen
Im Auftrag

Schröder

Kr.Bl.Lippe 25.06.2018

Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.